



Rat der
Europäischen Union

015985/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/03/18

Brüssel, den 23. März 2018
(OR. en)

6981/18

CSDP/PSDC 121
CFSP/PESC 231
COAFR 60
CONUN 75
ATALANTA 5
PSC DEC 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung,
Verhinderung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und
bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur
Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017 /1356 (ATALANTA/1/2018)

BESCHLUSS (GASP) 2018/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die
Militäroperation der Europäischen Union
als Beitrag zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias
(Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/1356
(ATALANTA/1/2018)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias¹, insbesondere auf Artikel 6,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (2) Am 18. Juli 2017 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2017/1356¹ zur Ernennung von Konteradmiral Fabio GREGORI zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, Konteradmiral Simone MALVAGNA als Nachfolger von Konteradmiral Fabio GREGOR mit Wirkung vom 5. April 2018 zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (4) Am 5. März 2018 hat der EU-Militärausschuss diese Empfehlung unterstützt.

¹ ABl. L 190 vom 21.7.2017, S. 12.

- (5) Der Beschluss (GASP) 2017/1356 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Simone MALVAGNA wird mit Wirkung ab dem 5. April 2018 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2017/1356 wird aufgehoben.

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 5. April 2018 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*